



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1999

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	11. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erstattung von Kosten der Kommunen in Anwendung des Umweltinformationsgesetzes,	450
203205	24. 3. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –	450
2130	18. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Aufhebung von Runderlassen	455
21502	24. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)	455
21502	24. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968	455
236	15. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Hinweise zur Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ersatzstrom 98 –	455
2370	14. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen	455
74	22. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Depo-nien.	458

2011

I.

**Erstattung
von Kosten der Kommunen
in Anwendung des Umweltinformationsgesetzes**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 3. 1999 –
I C 2 – 84.49.22 / I B 3 – 01.39

Mein RdErl. v. 29. 7. 1998 (SMBL. NRW. 2011) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind zu sammeln und vierteljährlich an die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Postfach 101052, 45610 Recklinghausen zu richten, die darüber im Rahmen der zugewiesenen Mittel entscheidet.“

– MBL. NRW. 1999 S. 450.

1. In VV 3.1 zu § 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Bei Fortbildungsveranstaltungen gilt VV 4 zu § 1 TEVO.
2. VV 6 zu § 5 erhält folgende Fassung:
Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beschafften Zeit- oder Netzkarten bzw. Firmentickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für eine privat angeschaffte BahnCard/BahnCard First. Eine anteilige Erstattung der Kosten erfolgt nicht.

3. VV 1.1 zu § 6 erhält folgende Fassung:
Soweit Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, obwohl die Dienststelle die Benutzung eines Dienst-(Leasing-) oder Mietwagens angeordnet hat, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.
4. In VV 1.2 zu § 6 werden folgende Sätze angefügt:
Benutzen Dienstreisende in diesem Fall gleichwohl ihr privates Kraftfahrzeug, liegen keine triftigen Gründe für dessen Benutzung vor. Für diese Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt. Die Gestellung des Selbstfahrerfahrzeugs gilt reisekostenrechtlich als Reisekostenvergütung.

5. In VV 5 zu § 8 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
6. VV 2 zu § 11 erhält folgende Fassung:
In den Fällen des § 14 Satz 1 werden die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen Geschäftsort und Wohnort (Abs. 4 Satz 2) bis zur Höhe von 35 vom Hundert (§ 8 Abs. 2 Satz 3) gewährt.
7. Die Vordrucke Anlage 1 und Anlage 2 werden durch die diesem RdErl. beigefügten Vordrucke ersetzt.

203205

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 3. 1999 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 22. 12. 1998 (MBL. NRW. S. 1376) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Anlagen
1 und 2

Anlage 1**Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise**

An

(Dienststelle)

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen

1. Antragsteller/in (Name, Vorname)		Amtsbez./VerGr.	Hausruf
2. Reiseziel			
3. Zweck der Dienstreise			
4. An der Dienstreise sollen außerdem teilnehmen (Name, Amtsbez./VergGr.)			
5. Antrittstag	Beginn des Dienstgeschäftes	Voraussichtl. Rückkehr	
6. Die Dienstreise soll ausgeführt werden			
6.1 <input type="checkbox"/> mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln			
6.11 <input type="checkbox"/> Bus/Bahn ICE			
6.12 <input type="checkbox"/> Flugzeug (Begründung erforderlich - Nr. 7)			
6.2 <input type="checkbox"/> mit Dienstkraftfahrzeug/Mietfahrzeug (Begründung erforderlich - Nr. 7)			
6.3 <input type="checkbox"/> mit privatem Kraftfahrzeug/zweirädrigem Kraftfahrzeug			
6.31 <input type="checkbox"/> unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG, weil die Benutzung des Kfz. aus triftigen (dienstlichen oder zwingenden persönlichen) Gründen notwendig ist (Begründung erforderlich - Nr. 7)			
6.32 <input type="checkbox"/> unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG			
6.4 <input type="checkbox"/> als Mitreisende/r <input type="checkbox"/> im Kraftfahrzeug der/s <input type="checkbox"/> im Dienstkraftfahrzeug der/s <input type="checkbox"/> im Mietwagen der/s			
6.5 <input type="checkbox"/> mit privatem Fahrrad			
7. Begründung zu Nr. 6.12, 6.2 bzw. 6.31 (ggf. eintretende Zeitersparnis und Umfang des dienstl. Gepäcks näher erläutern)			
8. Vertreterin/Vertreter:		Sichtvermerk d. Vertreterin/Vertreter:	
.....		
Ort, Datum		Unterschrift	

Dienstreisegenehmigung.....
Dienststelle.....
Ort.....
Datum

1. Die Dienstreise wird antragsgemäß genehmigt.

2. Die Dienstreise wird mit der Maßgabe genehmigt, daß:

ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel

ein Flugzeug

zu benutzen ist.

Wegstreckenentschädigung

nach § 6 Abs. 1 LRKG

nach § 6 Abs. 2 LRKG

nach § 6 Abs. 3 LRKG

gewährt wird.

ein Dienstkraftfahrzeug/Mietfahrzeug

zu benutzen ist.

ein Taxi

zu benutzen ist.

3. An

.....
Antragsteller

mit der Bitte, den Vertreter zu verständigen. Die Dienstreisegenehmigung ist der Reisekostenrechnung beizufügen.

.....
Unterschrift

Reisekostenrechnung**Anlage 2**

Name, Vorname	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe	
Dienststelle	Dienstort	Telefon
Wohnort	Entfernung (Straßenkilometer) zwischen Wohnung und Dienststätte	
Ich erhalte eine Reisekosten-Pauschvergütung von	DM monatlich	
Die Dienstreise wurde angeordnet/genehmigt am	durch	Az.:
Nur für Trennungsentschädigungsempfänger: Während der Dienstreise bestand Anspruch auf Trennungsreisegeld: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Von der -Kasse	in	habe ich einen Abschlag in Höhe von DM erhalten.
Ich bitte, die Reise- kostenvergütung	zu überweisen auf das Konto Nr.	bei (Bank, Sparkasse, Postbank)
	Bankleitzahl	Falls Postbank: dort angegebener Wohnort
Ich versichere die Richtigkeit meine Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden.		
Ort, Datum	Unterschrift	
Kostenberechnung		
Nach Zusammenstellung (umseitig – auf Blatt) zustehende Reisekostenvergütung		DM
Als Abschlag sind bereits am angewiesen:		DM
Rechnerisch richtig: Unterschrift		somit – auszuzahlen – wiedereinzuziehen: DM
Anordnende Stelle)		Auszahlungs-Anordnung Annahme-
Hül- A:S.: /Nr.: /Nz.:		Buchungsstelle: Kapitel Titel Haushaltsjahr..... Auf Grund vorstehender Kostenberechnung sind an den – von dem – Antragsteller
An in Buchstaben (unter 1000 DM entbehrl., freies Feld durchstreichen):		
die kasse DM		
in auszuzahlen – anzunehmen – und – durch Absetzen von der Ausgabe – zu buchen.		
Sachlich richtig zugleich Im Auftrag		
Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift
(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)		(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)
Betrag erhalten: Ort, Datum		Unterschrift

2130

Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 3. 1999 –
II C 1 – 2033

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959
(SMBL. NRW. 2130)

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen – FSHG –**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1978
(MBI. NRW. 2130)

– MBl. NRW. 1999 S. 455.

Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen als Arbeitshilfe zugrunde zu legen.

Die Broschüre kann beim Verlag

Druckerei Bernhard GmbH

Weyersbusch 8

42929 Wermelskirchen

Tel.: (02196) 6011, Fax: (02196) 81515.

bezogen werden.

2. Der gemeinsame Runderlass des Finanzministers – B1013 – 3 – IID2 – und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – VIA4 – B10 – 1 – 1 – vom 25. 2. 1983 (SMBL. NRW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 455.

21502

**Mitwirkung
privater Einheiten und Einrichtungen
im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2
des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes (KatSG)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 3. 1999 –
II C 1 – 220

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1970 (SMBL. NRW. 21502) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 455.

21502

**Stäbe
bei den Hauptverwaltungsbeamten
der kreisfreien Städte und Landkreise
nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
(KatSG) vom 9. Juli 1968**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 3. 1999 –
II C 1 – 2102

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1970 (SMBL. NRW. 21502) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 455.

236

**Hinweise zur Ausführung
von Ersatzstromversorgungsanlagen
in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen
– Ersatzstrom 98 –**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 15. 3. 1999 –
III A 6 – B 1014 – 335

1. Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Arbeitshilfe „Hinweise zur Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Ersatzstrom 98)“ aufgestellt und als Broschüre herausgegeben. Sie ist bei der Planung und

2370

**Richtlinien
zur Förderung des Erwerbs
von Bindungen**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 14. März 1999 –
IV B 3 – 1112.5 – 342/99

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
 - 1.1 Die Probleme derjenigen Haushalte, die sich nicht aus eigenen Kräften auf dem freien Wohnungsmarkt zu angemessenen Bedingungen mit ausreichendem Wohnraum versorgen können, nehmen zu. Dies liegt unter anderem daran, dass mit der planmäßigen Tilgung oder der vorzeitigen Rückzahlung der Fördermittel eine erhebliche Anzahl von Sozialwohnungen insbesondere der preiswerten Baujahrgänge der 60er Jahre aus den Bindungen herauswächst. Hierdurch gehen Bindungen in einem Ausmaß verloren, wie sie durch den Neubau von Sozialwohnungen schon allein wegen der hohen Baukosten bei weitem nicht kompensiert werden können. Es ist daher notwendig, mit Hilfe neuer, zusätzlicher Instrumente den Kommunen Bindungen an preiswerten Wohnungen zur Versorgung von Inhabern von Wohnberechtigungsscheinen zu verschaffen.

Mit diesen Richtlinien ist der Erwerb von Bindungen möglich.
 - 1.2 Das Land gewährt aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe
 - des jährlichen Wohnungsbauprogramms des Landes,
 - des § 12 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (SGV. NRW. 237),
 - § 5 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 2 Nr. 3 a) der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnung- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (SGV. NRW. 237),
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) und
 - dieser Richtlinie

Darlehen aus nichtöffentlichen Mitteln für die Einräumung von Benennungsrechten und Mietpreisbindungen an Wohnungen.
 - 1.3 Zuwendungszweck ist die Schaffung von vertraglichen Benennungsrechten und Mietpreisbindungen an preiswerten Mietwohnungen zugunsten wohnberechtigter Haushalte analog § 5 Wohnungsbundgesetz (WoBindG).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Wohnungsbauförderungsanstalt im Rahmen der nach dem jährlichen Wohnungsbauprogramm verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Vermieterin oder der Vermieter sich verpflichtet, das unter Nummer 2.1 genannte Benennungsrecht einzuräumen und für die Dauer von 10 Jahren die unter Nummer 2.2 genannte Mietpreisbindung einzuhalten.

2.1 Benennungsrecht

2.1.1 Die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet sich, der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 WoBindG für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit der erstmaligen Ausübung des Rechts, für alle Vermietungsfälle ein Benennungsrecht entsprechend § 5a Satz 2 WoBindG (sog. Dreier-Vorschlag) für die geförderte Wohnung einzuräumen. Die Vermieterin oder der Vermieter ist verpflichtet, mit den benannten Personen Mietverträge abzuschließen.

2.1.2 Ausübung des Benennungsrechts

Die zuständige Stelle darf Wohnungssuchende, die Inhaber einer gültigen Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 5 WoBindG sind, benennen. Aus dem Kreis der wohnberechtigten Wohnungssuchenden hat sie das Benennungsrecht unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit vorrangig zugunsten der Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG (schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte) auszuüben. Die zuständige Stelle darf Wohnungssuchende nur benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, dass diese in der Lage sein werden, die Verpflichtung aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere die vereinbarte Miete zu zahlen, oder dass die Zahlung der Miete auf andere Weise gewährleistet ist.

Die zuständige Stelle teilt der als Mieterin oder Mieter benannten Person die gemäß Nummer 2.2 getroffenen Regelungen des Darlehensvertrages mit.

Die Vermieterin oder der Vermieter legt eine Abschrift des Mietvertrages unmittelbar nach dessen Abschluss der zuständigen Stelle vor.

Ist die geförderte Wohnung nach der erstmaligen Ausübung des Benennungsrechts frei geworden, hat die Vermieterin oder der Vermieter dies unverzüglich der zuständigen Stelle anzugeben.

2.2 Mietpreisbindung

2.2.1 Die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet sich, bei erstmaliger Ausübung des Benennungsrechts für die Wohnung höchstens eine Miete zu vereinbaren, die unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und folgende Beträge nicht übersteigt:

- in Mietenstufe 3: 7,50 DM/qm Wohnfläche mtl.
- in Mietenstufe 4: 8,- DM/qm Wohnfläche mtl.
- in Mietenstufe 5: 8,50 DM/qm Wohnfläche mtl.

Entscheidend ist der niedrigere der beiden Beträge. Es gelten die Daten zur Zeit der Antragstellung.

2.2.2 Mieterhöhungen

Die Vermieterin oder der Vermieter ist berechtigt, die nach Nummer 2.2.1 vereinbarte Miete frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Mietverhältnisses nach Maßgabe des MHG zu erhöhen. Der zu zahlende Betrag darf die jeweils gültige ortsüblichen Vergleichsmiete nicht übersteigen.

2.2.3 Wiedervermietung

Wird das Benennungsrecht erneut ausgeübt, ist die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet, eine

Mietzinszahlung in der Höhe zu vereinbaren, wonach der zu zahlende Betrag weder die jeweilige ortsübliche Vergleichsmiete noch den Betrag übersteigt, der während des vorangegangenen Mietverhältnisses zuletzt zu entrichten war.

2.2.4 Betriebskosten

Neben der Miete darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe des § 4 MHG erhoben werden.

2.3 Weitere Vereinbarungen zur Sicherung von Bindungen

Im Darlehensvertrag ist zu vereinbaren, dass sich die Mieterin oder der Mieter auf die Mietpreisregelungen lt. Nummer 2.2 berufen kann. Die Vermieterin oder der Vermieter hat sich zu verpflichten, diese Regelungen in den Mietvertrag aufzunehmen und bei Veräußerung der Erwerberin oder dem Erwerber aufzuerlegen.

Diese Regelungen bestehen im Falle der Veräußerung der Wohnung gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers der Vermieterin oder des Vermieters fort.

2.4 Nicht abkürzbare Bindungsdauer

Wird das Darlehen außerplanmäßig freiwillig oder aufgrund einer Kündigung vollständig zurückgezahlt, bleiben die Bindungen lt. Nummer 2 (Benennungsrecht und Mietpreisbindung) bis zum Ablauf der vereinbarten 10 Jahre bestehen.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als Eigentümerinnen oder Eigentümer oder als sonstige dingliche Verfügungsberechtigte von Wohnraum gewährt, sofern neben den übrigen Voraussetzungen nach Nummer 4 insbesondere die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gegeben sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Wohnungen,

4.1.1 die frei sind oder innerhalb von 12 Monaten nach der Antragstellung frei werden und der gem. § 3 WoBindG zuständigen Stelle zur Benennung einer Mieterin oder eines Mieters angeboten werden,

4.1.2 deren Lage, Ausstattung und Gebrauchswert zur dauernden Wohnungsversorgung für Wohnungssuchende in der betreffenden Gemeinde geeignet sind und

4.1.3 die keinen Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragfinanzierung. Das Darlehen lt. Nummer 1.2 wird zu folgenden Bedingungen gewährt:

5.1.1 Das Darlehen ist mit jährlich 2 v.H., bei später einsetzender Verzinsung unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, zu tilgen.

5.1.2 Für die Dauer von 10 Jahren seit Leistungsbeginn ist das Darlehen zinslos. Nach Ablauf der Frist ist das Darlehen mit dem dann marktüblichen Zins für erststellige Hypothekendarlehen zu verzinsen.

5.1.3 Es ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,8 v.H. der Darlehenssumme zu zahlen. Ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v.H. des Ursprungskapitals ist, beginnend mit der Tilgung des Darlehens, in Halbjahresraten zu entrichten. Nach Tilgung von 50 v.H. des Ursprungskapitals des Darlehens beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 0,5 v.H. der Hälfte des

Ursprungskapitals. Der laufende Verwaltungskostenbeitrag entfällt, wenn das Darlehen verzinst wird.

- 5.1.4 Die weiteren Darlehensbedingungen – u.a. Leistungsbeginn, vorzeitige Kündigung, etc. – sind dem zwischen der Vermieterin oder dem Vermieter und der Wfa nach vorgeschriebenen Muster abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der in der förderbaren Wohnung zur Verfügung stehenden Zimmer zu folgenden Festbeträgen:

	Mietenstufe 3	Mietenstufe 4	Mietenstufe 5
1 Zi., Kü., Nebenr.:	14100 DM	18900 DM	21350 DM
2 Zi., Kü., Nebenr.:	16800 DM	23100 DM	26800 DM
3 Zi., Kü., Nebenr.:	19500 DM	27300 DM	31850 DM
4 Zi., Kü., Nebenr.:	22200 DM	31500 DM	37100 DM
5 u. mehr Zi., Kü., Nebenr.:	24900 DM	35700 DM	42350 DM

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Stadt Köln gilt die Mietenstufe 5.

6 Kumulation

- 6.1 Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie können neben den Mitteln zur Förderung der Energieeinsparung in Wohnungen (Energiesparprogramm – ESP 1996 –; SMBL NRW. 2375) gewährt werden.

- 6.2 Eine Förderung des Ausbaus und der Erweiterung der Wohnungen ist für die Dauer der Laufzeit der Bindungen aufgrund dieser Richtlinien ausgeschlossen.

- 6.3 Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Förderung nach diesen Richtlinien ist die Förderung der Modernisierung von Wohnraum nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen – ModR 1996 – (SMBL NRW. 2375) zulässig. Die Bestimmungen über die Einräumung von vertraglichen Benennungsrechten (Nr. 2.1) und die Mietpreisbindung (Nr. 2.2) bleiben bis zum Ende der 10jährigen Bindungen nach dieser Richtlinie unberührt. Danach gelten die Vorschriften der ModR 1996.

7 Antrag

Der Antrag auf Förderung des Erwerbs von Bindungen ist nach vorgeschriebenem Muster bei der Gemeinde zu stellen, in deren Bereich die Wohnung liegt.

Die Gemeinde nimmt zu dem Antrag Stellung, insbesondere zu den Zuwendungsvoraussetzungen. Der Antrag wird über die gemäß § 3 WoBindG zuständige Stelle an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) weitergeleitet.

8 Bewilligung

- 8.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen ist die Wfa zuständig (§ 5 Satz 1 Nr. 8 Zuständigkeitsverordnung).

- 8.2 Die Vermieterin oder der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,

8.2.1 für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen das unter Nummer 2.1 genannte Benennungsrecht einzuräumen,

8.2.2 für die betreffenden Wohnungen keine höhere als die Miete nach Nummer 2.2 zuzüglich der Vorauszahlung auf die Betriebskosten zu verlangen,

8.2.3 die Regelungen der Nummer 2.2 in den abzuschließenden Mietvertrag aufzunehmen,

8.2.4 im Falle der Veräußerung die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag auf die Erwerberin oder den Erwerber zu übertragen und

8.2.5 Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummern 8.2.1 bis 8.2.4 der gemäß § 3 WoBindG zuständigen Stelle, der Wfa, dem Landesrechnungshof oder seinen nachgeordneten Behörden auf Verlangen.

8.3 Die gem. § 3 WoBindG zuständige Stelle erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheids unter Hinweis auf die Ausübung und Kontrolle des Benennungsrechts.

9 Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung

9.1 Die Wfa übernimmt die Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der von ihr bewilligten Darlehen.

9.2 Die Vermieterin oder der Vermieter hat zur Sicherung der bewilligten Mittel ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch des Grundstücks, auf dem sich die förderbare Wohnung befindet, an bereitester Stelle vorgenommen wird.

9.3 Das Benennungsrecht (Nr. 2.1) ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der gem. § 3 WoBindG zuständigen Stelle in das Grundbuch zu sichern.

9.4 Die Wfa schließt aufgrund der Bewilligung für jede im Bewilligungsbescheid genannte Wohnung mit der Vermieterin oder dem Vermieter einen Darlehensvertrag.

9.5 Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn

- der Darlehensvertrag abgeschlossen ist,
- die Hypothekenbestellungsurkunde vollzogen ist,
- die zur Sicherung der bewilligten Darlehen bestimmten Grundpfandrechte sowie die vorgesehene beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen worden sind,
- die gemäß § 3 WoBindG zuständige Stelle der Wfa bestätigt, dass die geförderte Wohnung frei ist und der Antragsteller diese Wohnung der gemäß § 3 WoBindG zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt hat.

9.6 Die Wfa unterrichtet die gemäß § 3 WoBindG zuständige Stelle über den Abschluss des Darlehensvertrages.

10 Erfassung der Wohnungen

Die gemäß § 3 WoBindG zuständige Stelle hat die geförderten Wohnungen zur Überwachung der Benennungsrechte und der Mietpreisbindungen in einer Objektdaten zu erfassen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. März 1999 in Kraft.

74

**Überwachung
von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser
sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 3. 1999 –
IV A 4 – 541.2.9

Anlage

1. Bei der Überwachung von Deponien kommt der Untersuchung von Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser besondere Bedeutung zu. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes das Merkblatt „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen – WÜ 98 Teil 1: Deponien“ erarbeitet und am 17./18. 3. 1998 verabschiedet (Anlage). Das Merkblatt enthält bundeseinheitliche Anforderungen an die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser im Einwirkungsbereich von Deponien; es ersetzt die Richtlinie WÜ 77 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.
2. In der am 2. 4. 1998 in Kraft getretenen Deponieselbstüberwachungsverordnung – DepSüVO – (SMBL. NRW. 74 v. 2. 4. 1998) ist das Merkblatt WÜ 98 Teil 1: Deponien berücksichtigt.
3. Das Merkblatt WÜ 98 Teil 1: Deponien ist bei der Zulassung von Deponien und, soweit in der Zulassung für die einzelne Deponie nichts anderes bestimmt ist, bei der behördlichen Überwachung (§ 40 KrW-/AbfG) und bei der Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (§ 25 LAbfG) zu beachten.

Anlage

**Technische Regeln
für die Überwachung von Grund-, Sicker-
und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer
bei Abfallentsorgungsanlagen
WÜ 98 Teil 1: Deponien**

Inhalt

- 1 Vorbemerkung
 - 2 Zielsetzung
 - 3 Überwachungsprogramm
 - 4 Parameter und Häufigkeit der Untersuchungen
 - 5 Durchführung der Untersuchungen
 - 5.1 Probenahme
 - 5.2 Untersuchung von Sickerwasser
 - 5.3 Untersuchung von Grundwasser
 - 5.4 Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser)
 - 5.5 Untersuchung oberirdischer Gewässer
 - 6 Berichterstattung
 - 7 Literatur
- 1 Vorbemerkung**
Im Rahmen der Überwachung von Deponien kommt der Untersuchung von Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser besondere Bedeutung zu. Die Untersuchungen sind vor der Errichtung, während der Betriebsphase und in der Nachsorgephase erforderlich. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den Vorgaben der TA Abfall Anhang G, der auch für die TA Siedlungsabfall Anwendung findet.

Die Überwachung der Grund-, Sicker- und Oberflächenwasserqualität bei Deponien erfolgt bislang in der Regel entsprechend den Vorgaben der „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen (WÜ/77)“. Um den seit Erstellung dieser Richtlinie gewonnenen Erkenntnissen Rech-

nung zu tragen, wurde von den zuständigen Behörden darüber hinaus häufig eine Erweiterung des vorgegebenen Überwachungsumfangs, insbesondere der organischen Inhaltsstoffe, vorgenommen.

Die folgenden Überlegungen zur Festlegung von Maßprogrammen sollen sowohl bei der Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten als auch bei der behördlichen Überwachung berücksichtigt werden. Der Anwendungsbereich umfaßt Deponien jeglicher Art.

Diese Technischen Regeln ersetzen die Richtlinie WÜ/77.

2 Zielsetzung

Die vorliegende Überarbeitung der Überwachungsanforderungen an Grund-, Sicker und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien ist ein flexibles, den deponiespezifischen Besonderheiten anpaßbares Konzept, das den Untersuchungsumfang auf das notwendige Maß beschränkt. Dabei steht die Anpassung der Überwachung an den Stoffinhalt des Abfallkörpers und an die Standortbedingungen der Deponie im Vordergrund.

Grundwasseruntersuchungen im Einflußbereich einer Deponie können Aufschluß über ggf. auftretende Auswirkungen des Deponiebetriebes auf das Grundwasser und deren Ausmaß und zeitlichen Verlauf geben. Grundwasserunreinigungen, die durch die Deponie verursacht werden, stehen in engem Zusammenhang mit der Sickerwasserzusammensetzung. Die Sickerwasseruntersuchungen geben Aufschluß über das Auslaugverhalten abgelagerter Abfälle und damit über die bereits erfolgte Ablagerung auslaugbarer Abfälle und über Schadstoffe, die möglicherweise eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Untersuchungen des Sickerwassers im Hinblick auf dessen Behandlung sind nicht Gegenstand dieser Technischen Regeln. Wasserrechtliche Anforderungen an die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und Einleitung werden im Einzelfall in der Einleitungserlaubnis oder allgemein in der jeweiligen Abwasserkontrollverordnung gestellt. Ziel der Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser) ist es festzustellen, ob das von der Deponie abzuleitende Oberflächenwasser unverschmutzt ist oder abfallspezifische Verunreinigungen aufweist.

Das Überwachungsprogramm der WÜ 98 soll einerseits eine umfassende Beurteilung der Grund-, Sicker- und Oberflächenwasserzusammensetzung sowie der Beschaffenheit oberirdischer Gewässer erlauben, andererseits hinsichtlich des Zeit- und Untersuchungsaufwandes in vertretbarem Rahmen bleiben.

3 Überwachungsprogramm

Da die örtlichen Verhältnisse jeweils sehr unterschiedlich sein können, wird kein starres Überwachungsschema aufgezeigt. Das empfohlene Überwachungsprogramm beinhaltet Überwachungsleitparameter für den Regelfall. Es kann sich unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Überwachungsergebnisse als notwendig bzw. sinnvoll erweisen, das Überwachungsprogramm auszuweiten oder einzuschränken. Dabei sind stets die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

Die Untersuchungen werden in einem festgelegten Zeitrahmen mit unterschiedlichen Untersuchungsumfängen (Parameterpakete) durchgeführt. Dabei wird unterschieden zwischen Grundwasser-, Sickerwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen sowie die Untersuchung oberirdischer Gewässer. Ergänzende Untersuchungen beim Einleiten in die Kanalisation oder in Gewässer regelt die wasserrechtliche Erlaubnis.

Unter Beibehaltung eines hohen Qualitätsstandards soll die Eigenverantwortung des Deponiebetreibers gestärkt und eine optimierte, den jeweiligen Betriebszuständen der Deponie angepaßte Überwachung erfolgen. Dies erfordert, daß alle Maßnahmen zur Festlegung der Parameterpakete, der zeitlichen Abfolge der Untersuchungen sowie der örtlichen Festlegung und Ausstattung der Probenahmestellen zwi-

schen Betreiber, zuständiger Überwachungsbehörde und den mit der Durchführung betrauten Personen/Instituten abgestimmt werden. Die Untersuchungen sind durch geeignete, zugelassene Fachlaboratorien durchzuführen.

Die Parameterpakete, insbesondere die des Übersichtsprogrammes (siehe Nrn. 5.2 und 5.3), decken den Überwachungsumfang im Regelfall ab. In Sonderfällen kann darüber hinaus die Festlegung spezifischer Einzelparame ter erforderlich werden.

4 Parameter und Häufigkeit der Untersuchungen

Vor Inbetriebnahme der Deponie und im ersten Jahr der Betriebsphase sind umfangreiche Grundwasseruntersuchungen als Übersichtsprogramm (siehe Nr. 5.3) durchzuführen, damit der Ausgangszustand ausreichend gut dokumentiert wird und alle standorttypischen Besonderheiten erkannt werden.

Die Sickerwasseruntersuchungen beginnen im 1. Betriebsjahr. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Analysen des 1. Betriebsjahres ausreichend repräsentativ für die Durchführung des Übersichtsprogrammes (siehe Nr. 5.2) sowie der Erfassung abfallspezifischer Besonderheiten für die Festlegung des Standardprogrammes sind.

Anhand der Ergebnisse aus dem Übersichtsprogramm wird ein an die jeweilige Deponie angepaßtes Standardprogramm zusammengestellt. Dieses Stan-

dardprogramm stellt einen Auszug aus dem Übersichtsprogramm dar und dient der regelmäßigen Kontrolle.

Zusätzlich werden in der Betriebsphase – unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Deponie – Untersuchungen nach dem Übersichtsprogramm durchgeführt. Diese Untersuchungen sind erforderlich, um das Standardprogramm zu überprüfen und ggf. den jeweiligen Betriebszuständen der Deponie anzupassen. In der Nachsorgephase werden die Untersuchungen weitergeführt, wobei eine geringere Häufigkeit der Untersuchungen erforderlich sein kann.

Das Ablaufschema für die Durchführung des Übersichts- und des Standardprogrammes ist in Abbildung 1 dargestellt. Das Übersichtsprogramm sollte stets im gleichen Quartal durchgeführt werden.

Liegt bei Altdeponien umfangreiches Datenmaterial aus einem Zeitraum von mindestens drei Jahren vor, so kann unter Berücksichtigung des Datenbestandes und dem Ergebnis einer Übersichtsanalyse das Standardprogramm unmittelbar festgelegt werden.

Weitergehende Anforderungen an die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage, der Einleitung, des Grundwassers und des Oberflächenwassers nach wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

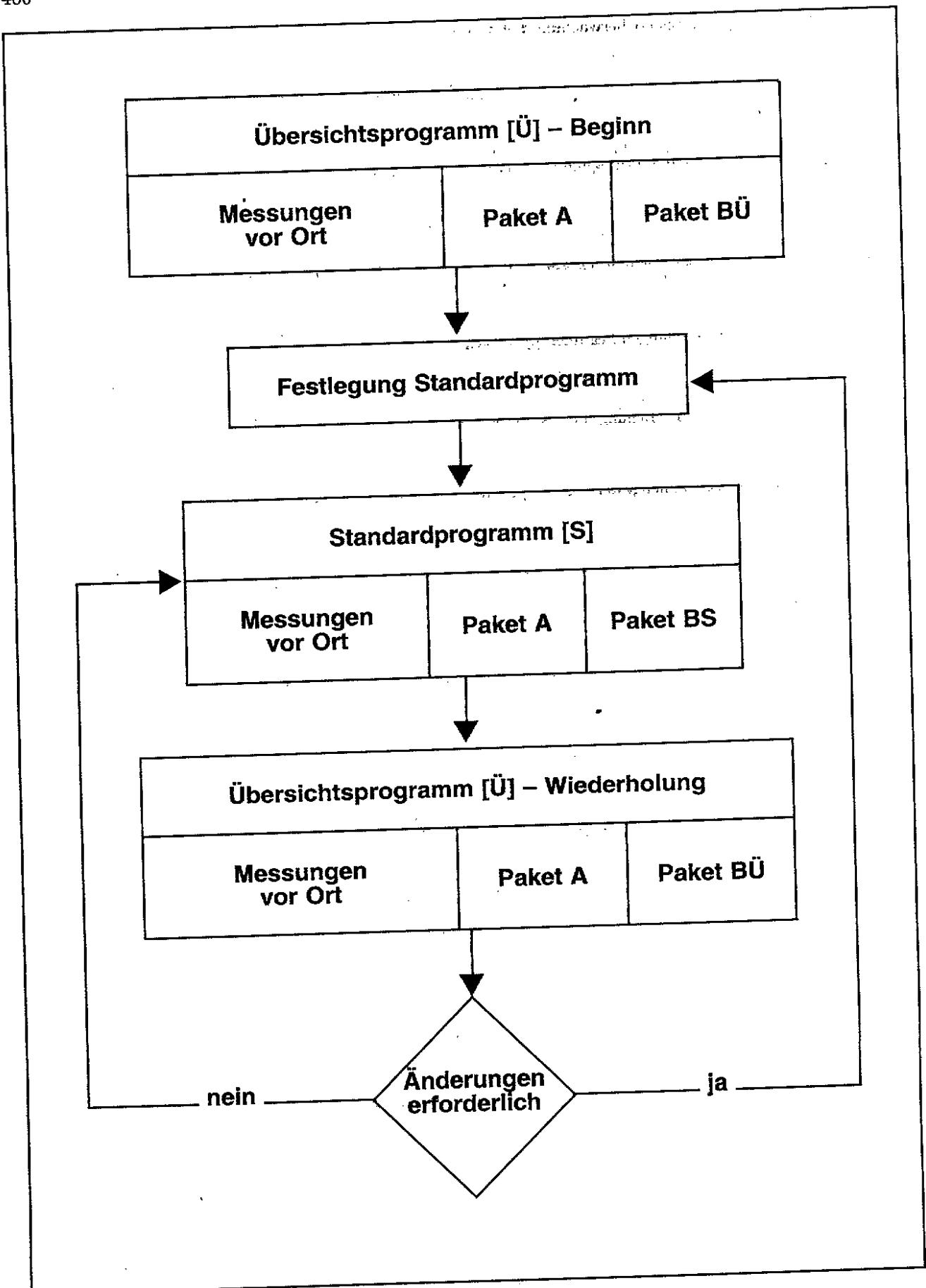


Abb. 1: Schematischer Ablauf der Sickerwasser- und Grundwasserüberwachung bei Deponien

5 Durchführung der Untersuchungen

5.1 Probenahme

Die Auswahl und die Anzahl der Probenahmestellen sind für die Qualität der Überwachung von maßgebender Bedeutung. Sie müssen für die Fragestellung repräsentativ sein und sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

Für das Grundwasser sind zusätzlich die lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entscheidend. Angaben zum Bau von Grundwassermessstellen sind der LAWA-Grundwasserrichtlinie [1] zu entnehmen. Darüber hinaus sind praktische Gesichtspunkte, wie z.B. die Schaffung einer guten Zufahrt, die Zugänglichkeit mit Geräten und die Sicherung der Probenahmestellen gegen Beschädigung, zu beachten.

Die Entnahme von Grundwasserproben ist zielgerichtet unter Berücksichtigung der vorliegenden Regelwerke [1/2] durchzuführen. In der Regel werden die Grundwasserproben durch Abpumpen der Grundwassermessstellen gewonnen. Besondere Fragestellungen oder Umstände können auch andere Techniken, z.B. Schöpfen, erforderlich machen.

5.2 Untersuchung von Sickerwasser

Die Zusammensetzung des Sickerwassers wird durch die abgelagerten Abfälle sowie durch die Betriebsweise der Deponie bestimmt. Für Sickerwasser von Deponien wird ein Überwachungsprogramm festgelegt, das aus Übersichts- und Standardprogramm besteht.

Das Übersichtsprogramm gliedert sich in Messungen vor Ort und in die Parameterpakete A und BÜ¹⁾. Die Messungen vor Ort und das Paket A beinhalten unverzichtbare Parameter, die zu jeder Analyse gehören. Aus dem Parameterpaket BÜ sind die Parameter als Paket BS²⁾ in das Standardprogramm zu übernehmen, die sich bei der Sickerwasseruntersuchung im Übersichtsprogramm als relevant für die Deponie herausgestellt haben. Ergeben sich bei den Screening-Verfahren Hinweise auf relevante Einzelverbindungen (z.B. Metalle, weitere Anionen, organische Einzelverbindungen), so sind diese einzeln nach dem jeweiligen DIN-Verfahren zu bestimmen und in das Standardprogramm zu übernehmen.

Anhang 1 enthält den Parameterumfang für die Sickerwasserüberwachung. Das zeitliche Ablaufschema ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchungen

Überwachungsprogramm	Häufigkeit
Übersichtsprogramm	einmal alle 3 Jahre*) (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)
Standardprogramm	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)

*) Die Häufigkeit der Untersuchungen ist im Einzelfall bei der Neuzulassung mengenrelevanter Abfälle zu verdichten.

5.3 Untersuchung von Grundwasser

Das Überwachungsprogramm für Grundwasser entspricht in Aufbau und Prinzip dem Programm für die Sickerwasseruntersuchung. Bei einem Schadensfall ist zu erwarten, daß das Grundwasser Verunreinigungen aufweist, die sich aus der Sickerwasserqualität ableiten lassen. Dabei sollen die Untersuchungen durch einen Vergleich der Konzentrationen im An- und Abstrom der Deponie signifikante Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit erkennen lassen. Bei Deponien nach TA Abfall und TA Siedlungsabfall dient das Meßstellensystem in erster Linie der Beweis sicherung.

Das Übersichtsprogramm gliedert sich in Messungen vor Ort und in die Parameterpakete A und BÜ. Die Messungen vor Ort und das Paket A beinhalten unverzichtbare Parameter, die zu jeder Analyse gehören. Aus dem Parameterpaket BÜ sind die Parameter als Paket BS in das Standardprogramm zu übernehmen, deren Relevanz sich im Übersichtsprogramm ergeben hat. Ergeben sich bei den Screening-Verfahren Hinweise auf relevante Einzelverbindungen (z.B. Metalle, weitere Anionen, organische Einzelverbindungen), so sind diese einzeln nach dem jeweiligen DIN-Verfahren zu bestimmen und in das Standardprogramm zu übernehmen. Für die Meßstellen einer Anlage ist ein einheitliches Standardprogramm festzulegen, das sich am ungünstigsten Fall der Übersichtsanalyse orientiert.

Anhang 2 enthält den Parameterumfang für die Grundwasserüberwachung. Das zeitliche Ablaufschema ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Durch die differenzierte Beprobungshäufigkeit wird dem unterschiedlichen technischen Standard der Deponie und damit der Austragungswahrscheinlichkeit von Deponieinhaltstoffen Rechnung getragen.

Eine besondere Bedeutung kommt bei der Grundwasserüberwachung den vor Ort gemessenen Parametern zu. Sie sind die einzigen Meßgrößen, die eine Aussage über zeitliche Veränderungen der Wasserqualität während der Beprobung liefern können. Diese Informationen sind für die Wahl des geeigneten Probeentnahmefeldpunktes wichtig. Darüber hinaus bietet die Kenntnis des zeitlichen Verlaufes der vor Ort gemessenen Parameter aber auch eine unverzichtbare Information für die Bewertung der im Labor ermittelten Daten. Sie lassen beispielsweise die Repräsentativität von Laborergebnissen für den Grundwasserchemismus in der Umgebung der Beprobungsstelle erkennen.

¹⁾ BÜ: Parameterpaket B im Übersichtsprogramm.

²⁾ BS: Parameterpaket B im Standardprogramm.

Tabelle 2: Häufigkeit der Grundwasseruntersuchungen

Überwachungsprogramm	Häufigkeit nach Deponietyp*)		
	Deponie gemäß TA Abfall/TA Siedlungsabfall	Altdeponie mit qualifizierter Abdichtung	Altdeponie mit Teilabdichtung bzw. ohne Abdichtung
Übersichtsprogramm	alle 5 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 5. Jahr)	alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	alle 2 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 2. Jahr)
Standardprogramm	2mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst)	4mal pro Jahr**) (regelmäßig alle 3 Monate)	4mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)

*) Bei Deponien mit unterschiedlich ausgestatteten Bereichen gilt der ungünstigste Fall für die Gesamtanlage.

**) Bei Nachweis konstanter Verhältnisse Verringerung auf 2mal pro Jahr möglich.

Während des Abpumpens der Meßstelle ist der Verlauf folgender Parameter kontinuierlich oder in kurzen Intervallen (Minutenbereich) aufzuzeichnen und mit den Analysendaten zu dokumentieren:

- Wassertemperatur,
- pH-Wert,
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C,
- Sauerstoff,
- Trübung,
- Grundwasserstand vor und nach Abpumpen,
- Förderstrom und Dauer.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll gemäß DEV DIN 38402 A13 anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

5.4 Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser)

Das Betriebsflächenwasser kann unterteilt werden in:

1. Unbelastetes Betriebsflächenwasser und
2. Belastetes Betriebsflächenwasser.

1. Unbelastetes Betriebsflächenwasser

Abflüsse von bautechnisch fertiggestellten, aber noch nicht mit Abfällen oder mit anderen elutierbaren Stoffen belegten Deponieabschnitten bzw. -flächen, sowie Abflüsse von Deponieabschnitten mit einer Oberflächenabdichtung.

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus Anhang 3. Das zeitliche Ablaufschema ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Häufigkeit der Oberflächenwasseruntersuchung – unbelastetes Betriebsflächenwasser –

Untersuchungen nach Anhang 3	Häufigkeit
Messungen vor Ort*)	monatlich
Untersuchungen im Labor**)	4mal pro Jahr, (regelmäßig alle 3 Monate)

*) Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich die Untersuchung im Labor durchzuführen.

**) Bei Auffälligkeiten ist das Sickerwasser-Standardprogramm durchzuführen. Weitere Regelungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2. Belastetes Betriebsflächenwasser

Abflüsse von Betriebs- oder Verkehrsflächen (z.B. Lagerflächen, Sicherstellungsbereiche, Bereiche zur Abfallvorbehandlung). Diese abwasserseitisch zu behandelnden Wässer unterliegen den Überwachungsanforderungen, die sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.

5.5 Untersuchung oberirdischer Gewässer

Zu den oberirdischen Gewässern gehören stehende und fließende Gewässer im Umfeld der Deponie, die als Vorfluter dienen oder die aufgrund der hydrogeologischen Situation Zuflussanteile aus dem (potentiell kontaminierten) Grundwasser enthalten können. Weiterhin gehören hierzu auch Verdolungen.

Bei der Festlegung der Meßstellen ist zu berücksichtigen, daß ein Deponieeinfluß i. d. R. nur bei kleinen und mittleren Gewässern erfaßt werden kann. Bei Fließgewässern ist zur Beweissicherung mindestens je eine Meßstelle im Ober- und Unterstrom des vermuteten Einflußbereiches festzulegen. Hinweise zur Probenahme sind den entsprechenden Regelwerken [3/4] zu entnehmen.

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus Anhang 4. Das zeitliche Ablaufschema ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Häufigkeit der Untersuchung oberirdischer Gewässer

Untersuchungen nach Anhang 4	Häufigkeit
Messungen vor Ort	2mal pro Jahr (alle 6 Monate)
Untersuchungen im Labor	2mal pro Jahr (alle 6 Monate)

Treten bei der Untersuchung nach Anhang 4 Auffälligkeiten auf, ist in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung der aufgetretenen Belastungen der Untersuchungsumfang zu erweitern. Für die Auswahl der Parameter ist das Sickerwasserüberwachungsprogramm unter Berücksichtigung der zu erwarten Verdunstung heranzuziehen. Weiterhin ist für die langfristige Gewässerüberwachung (alle 3 Jahre) eine Erhebung des Arteninventars nach DIN 38410 mit vergleichender Bewertung der Meßstellen im Ober- und Unterstrom durchzuführen. Die Erhebung des Arteninventars nach DIN 38410 gilt nur für fließende Gewässer. Für stehende Gewässer sollte bei Verdacht eines Deponieeinflusses das Makrozoobenthon (substratgebundene „Fischfänger“) und das Phyto- und Zooplankton orientierend untersucht werden. Hinweise zur Untersuchung gibt die Schrift der Deutschen Gesellschaft für Limnologie (DGL) [5].

6 Berichterstattung

Nach TA Abfall und TA Siedlungsabfall sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert und bewertet in den Jahresbericht eingebunden, spätestens 3 Monate nach

Ablauf des Kalenderjahres, vorzulegen. Länderspezifisch können weitergehende Anforderungen zur Vorlage der Ergebnisse getroffen werden.

Bei Schadensfällen sind die Untersuchungsergebnisse unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzliche Untersuchungen können darüber hinaus durch die zuständige Behörde durchgeführt oder veranlaßt werden. Die Ergebnisse sind in den Jahresbericht mit aufzunehmen und zu bewerten.

7 Literatur

- [1] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): Grundwasser, Richtlinie für Beobachtung und Auswertung, Teil 3 - Grundwasserbeschaffenheit 1993, S. 59.
- [2] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): AQS-Merkblatt - Probenahme von Grundwasser, P- 8/2, Stand Januar 1996.
- [3] DIN 38402 A12 Probenahme aus stehenden Gewässern.
- [4] DIN 38402 A15 Probenahme aus Fließgewässern.
- [5] DGL (Deutsche Gesellschaft für Limnologie): Untersuchung, Überwachung und Bewertung von Baggerseen, Stand 1995.

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbefürftigen Abfällen vom 12. 3. 1991 - Bek. d. BMU v. 12. 3. 1991 - WA II 5 - 30121 - 1/18 - GMBL 1991, S. 139/Nr. 8 v. 12. 3. 1991) berichtigt: S. 469 / Nr. 16 v. 23. 5. 1991).

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall): Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. 5. 1993, Bundesanzeiger Nr. 99a vom 29. 5. 1993.

Deutsche Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung. Herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., VCH Verlagsgesellschaft mbH Beuth Verlag GmbH.

Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung

Messungen vor Ort	Analysenverfahren ¹⁾
Farbe, visuell	EN ISO 7887
Geruch	DEV B1-2
Trübung	EN 27027
Temperatur Sickerwasser	DIN 38404 C4
Wetter am Probenahmetag ²⁾	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ³⁾	

Untersuchung im Labor Paket A	Analysenverfahren ¹⁾
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Trockenrückstand, gesamt	DIN 38409 H1
Natrium	DIN 38406 E14, alternativ DIN 38406 E22
Kalium	DIN 38406 E13, alternativ DIN 38406 E22
Magnesium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Calcium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Sulfat	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D5-1
Chlorid	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D1-2 oder D1-3
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409 H7
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409 H7
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	DIN 38409 H14
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H3

¹⁾ Nach dem jeweils gültigen Stand der Deutschen Einheitsverfahren (DEV).

²⁾ Sofern nicht nach TA Abfall Anhang G erhoben.

³⁾ Soweit Meßeinrichtungen vorhanden.

Untersuchung im Labor Paket BÜ	Analyseverfahren ¹⁾
Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Ammoniumstickstoff	DIN 38406 E5-2
Nitratstickstoff	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D9-3
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN 38409 H27
Fluorid	DIN 38405 D4-2
Cyanid, gesamt	DIN 38405 D13-1
Gesamtphosphor	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38405 D11-4
Eisen, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E1
Mangan, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E2
Bor	DIN 38406 E22 (als B anzugeben), alternativ DIN 38405 D17
Chrom VI	DIN 38405 D24
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB _s)	DIN 38409 H51
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp.>250°C	analog DIN 38409 H17 (mit n-Hexan) ⁴⁾
Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H18 ⁵⁾
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN 38407 F2
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	E-DIN 38407 F18
Phenolindex	DIN 38409 H16-2
Screeningverfahren	
Weitere Anionen	Ionenchromatographisch
Metalle	ICP bzw. AAS ⁶⁾
Phenole	GC-MS, HPLC ⁷⁾
Kresole	GC-MS, HPLC ⁷⁾
Halogenkohlenwasserstoffe	GC-MS oder GC-Screening oder Headspace-Screening ⁸⁾
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX)	GC-MS oder GC-Screening ⁸⁾

¹⁾ Das in der Norm vorgeschriebene Extraktionsmittel Trichlorfluorethan (FCKW) wird in Kürze nicht mehr erhältlich sein; z.Z. wird es in Deutschland nicht mehr produziert. Daher wird vorgeschlagen, anstelle des FCKW ein anderes definiertes Lösungsmittel, z.B. n-Hexan, für die gravimetrische Bestimmung dieser Stoffe zu verwenden.

²⁾ Bis neues Verfahren normiert ist.

³⁾ AAS ist gleichwertig mit ICP, doch ist mit AAS ein eigentliches Screening nicht möglich.

⁷⁾ Bis zur Klärung des Analysenverfahrens im LAGA-AK „Analysenmethoden“ zurückgestellt.

⁸⁾ Quantifizierung analog den gültigen DEV oder anderen anerkannten Verfahren.

Parameterumfang der Grundwasserüberwachung

Messungen vor Ort	Analysenverfahren ¹⁾
Farbe, visuell	EN ISO 7887
Geruch	DEV B1-2
Trübung	EN 27027
Temperatur Grundwasser	DIN 38404 C4
Wetter am Probenahmetag ²⁾	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Sauerstoff, gelöst	DIN 38408 G22
H ₂ S	Schnelltest ³⁾
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Meßpunktthöhe)	
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Meßpunktthöhe)	
Abpumpdauer	
Förderstrom	

Untersuchung im Labor Paket A	Analysenverfahren ¹⁾
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Natrium	DIN 38406 E14, alternativ DIN 38406 E22
Kalium	DIN 38406 E13, alternativ DIN 38406 E22
Magnesium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Calcium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Nitratstickstoff	DIN 38405 D19, alternativ DIN 38405 D9-2
Ammoniumstickstoff	DIN 38406 E5-1
Sulfat	DIN 38405 D19, alternativ DIN 38405 D5-1
Chlorid	DIN 38405 D19, alternativ DIN 38405 D1-2 oder D1-3
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409 H7
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409 H7
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H3

¹⁾ Nach dem jeweils gültigen Stand der Deutschen Einheitsverfahren (DEV).

²⁾ Sofern nicht nach TA Abfall Anhang G erhoben.

³⁾ Wenn Schnelltest positiv, dann Labortest nach DIN 38405 D27.

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren ¹⁾
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen/Stoffgruppen	
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN 38409 H27
Fluorid	DIN 38405 D4-2
Cyanid, gesamt	DIN 38405 D14-1
Eisen, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E1
Mangan, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E2
Bor	DIN 38406 E22 (als B anzugeben), alternativ DIN 38405 D17
Chrom VI	DIN 38405 D24
Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H18 ⁴⁾
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	DIN 38409 H14
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA ⁵⁾	E-DIN 38407 F18
Phenolindex	DIN 38409 H16-2
Screeningverfahren	
Weitere Anionen	Ionenchromatographisch
Metalle	ICP bzw. AAS ⁶⁾
Phenole	GC-MS, HPLC ⁷⁾
Kresole	GC-MS, HPLC ⁷⁾
Halogenkohlenwasserstoffe	GC-MS oder GC-Screening oder Headspace-Screening ⁸⁾
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX)	GC-MS oder GC-Screening ⁸⁾
Testverfahren mit Wasserorganismen	
Biotest (Daphnientest o. Leuchtbakterientest)	DIN 38412 L30 oder DIN 38412 L34

¹⁾ Bis neues Verfahren normiert ist.²⁾ Sofern im Sickerwasser nachgewiesen.³⁾ AAS ist gleichwertig mit ICP, doch ist mit AAS ein eigentliches Screening nicht möglich.⁴⁾ Bis zur Klärung des Analysenverfahrens im LAGA-AK „Analysenmethoden“ zurückgestellt.⁵⁾ Quantifizierung nach DEV oder anderen Verfahren.

**Parameterumfang der Oberflächenwasserüberwachung
Betriebsflächenwasser – unbelastet**

Messungen vor Ort	Analysenverfahren ¹⁾
Farbe, visuell	EN ISO 7887
Geruch	DEV B1-2
Trübung	EN 27027
Temperatur Oberflächenwasser	DIN 38404 C4
Wetter am Probenahmetag ²⁾	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Abfluß (falls nicht möglich, qualitative Angaben)	

Untersuchungen im Labor	Analysenverfahren ¹⁾
Ammoniumstickstoff	DIN 38406 E5-2, alternativ DIN 38406 E5-1
Chlorid	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D1-2 oder D1-3
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H3

¹⁾ Nach dem jeweils gültigen Stand der Deutschen Einheitsverfahren (DEV).

²⁾ Sofern nicht nach TA Abfall Anhang G erhoben.

**Parameterumfang der Überwachung
Oberirdischer Gewässer**

Messungen vor Ort	Analysenverfahren ¹⁾
Farbe, visuell	EN ISO 7887
Geruch	DEV B1-2
Trübung	EN 27027
Temperatur oberirdischer Gewässer	DIN 38404 C4
Wetter am Probenahmetag ²⁾	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ISO 7888 C8
Hoch-Niedrigwasser (Abfluß qualitativ)	

Untersuchungen im Labor	Analysenverfahren ¹⁾
Ammoniumstickstoff	DIN 38406 E5-2, alternativ DIN 38406 E5-1
Nitratstickstoff	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D9-3
Natrium	DIN 38406 E14, alternativ DIN 38406 E22
Kalium	DIN 38406 E13, alternativ DIN 38406 E22
Magnesium	DIN 38406 E 22, alternativ DIN 38406 E3-1
Calcium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Chlorid	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D1-2 oder D1-3
Bor	DIN 38406 E22 (als B anzugeben), alternativ DIN 38405 D17
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H3
Leuchtbakterientest oder Daphnientest oder Algентest	DIN 38412 L 34 oder DIN 38412 L 30 oder DIN 38412 L33

¹⁾ Nach dem jeweils gültigen Stand der Deutschen Einheitsverfahren (DEV).

²⁾ Sofern nicht nach TA Abfall Anhang G erhoben.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,35 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569